



# Sportfischerverein Schnaitheim e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband Bayern e.V.

## Gewässerordnung

### § 1

Sämtliche Fischer haben den staatlichen Fischereischein, Erlaubnisschein, die Gewässerordnung sowie die Fangliste am Wasser bei sich zu führen. Die Ausweise sind dem Wasserwart, dem Fischereiaufseher, den kontrollierenden Vereinsmitgliedern sowie allen staatlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Gleichzeitig kann eine Gepäckkontrolle vorgenommen werden.

Die Kontrollen werden streng und ohne Ansehen der Person durchgeführt und bei Verstößen sofort der Vorstandschaft zur Ahndung gemeldet.

Vereinsmitglieder, die Verstöße gegen die Fischereiordeung anderer Mitglieder unseres Vereins und Gästekarteneinhaber feststellen, sind selbstverständlich verpflichtet, dieselben der Vorstandschaft zu melden.

### §2

Es ist Voraussetzung, dass das Angeln fischwaidmännisch ausgeübt wird. Besonders zu beachten sind die gesetzlichen und für das jeweilige Gewässer festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße. Untermaßig gefangene Fische sind schonend zu behandeln und, soweit sie unverletzt sind und nicht bluten, unverzüglich zurückzusetzen.

Fische, die abgeschlagen und waidmännisch getötet wurden, müssen unmittelbar danach in die Fangliste mit Datum, Gewicht und Größe eingetragen werden.

### §3

Das Hältern von Lebendfischen ist grundsätzlich verboten!

Das Fischen mit Hammer und Senke ist verboten. Es darf nur vom Ufer aus geangelt werden. Das Ausbringen von Ködern ist nur vom Ufer aus mit den dafür vorgesehenen Angelgeräten erlaubt.

Das Ausbringen oder Verankern von Markierungen (Bojen, etc.) ist verboten.

### §4

Der Fischfang beginnt nach den gesetzlichen Bestimmungen 1 Stunde vor Sonnenaufgang und endet 1½ Stunden nach Sonnenuntergang.

Das Angeln auf Aal ist 1½ Stunden nach Sonnenuntergang bis längstens 24.00 Uhr erlaubt.



# Sportfischerverein Schnaitheim e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband Bayern e.V.

## §5

Der Fischer darf sich nicht weiter von seinen Angeln entfernen, als es seinem optischen und akustischen Wahrnehmungsvermögen entspricht, um bei einem Biss sofort eingreifen zu können.

## §6

Ist das Fanglimit erreicht, hat der Fischer das Angeln unverzüglich einzustellen. Aus fischwaidmännischen Gründen bitten wir ohne Wiederhaken zu angeln. Das Angeln von Friedfischen mit Mehrfachhaken ist verboten.

Fangbegrenzung:

pro Tag 3 Fische (ohne Weißfische)

pro Woche 6 Fische (ohne Weißfische)

(Mo. - So.) davon höchstens 2 Raubfische.

Aale gelten im Sinne dieser Gewässerordnung nicht als Raubfische.

Im Interesse der Schonung unserer Gewässer sollte jeder Fischer nicht mehr Fische fangen, als er mit seiner Familie an diesem Tag verwerten kann.

Das Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten ist nur Mitgliedern auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Ausnahmen sind mit der Vereinsführung abzustimmen.

Das Befahren und Abstellen von Kfz auf den Stellplätzen bzw. auf dem Festplatz ist nur zum Aufstellen des Wohnwagens bzw. Zelt erlaubt. In unserem eigenen Interesse wird gebeten, die Seeufer nicht mit dem Kfz zu befahren.

Das Umfahren der Abschränkung wird auf keinen Fall geduldet.

## §7

Strafbestimmungen: Bei Verstößen von Mitgliedern, deren Angehörigen und deren Gäste gegen diese Gewässerordnung, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit über eine Bestrafung des Mitglieds. Verstöße werden mit mindestens € 15,- Geldstrafe und einer Angelsperre von 30 Tagen geahndet.

Als Höchststrafe wird auf §4 der Vereinssatzung verwiesen.

Schnaitheim, 25. januar 1997  
Ausgabe 02.03.